

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Docuages in Dresden.

Nr. 6.

Dienstag, 9. Januar

1912.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.

Erscheint: Werktags nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Anfündigungsteile 30 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingeliefert) 150 Pf. Freiermächtig auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Am nächsten Freitag, den 12. Januar, ist Reichstagswahl. Wer sein Vaterland lieb hat, versäume zumal in dieser ersten Zeit nicht, an jenem für die Entwicklung des Reiches so bedeutungsvollen Tage von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Der König und die Königin von Großbritannien und Irland haben die Reise von Kalkutta nach Bombay zur Heimfahrt angetreten.

Die russische Regierung hat der chinesischen erklärt, daß die Unabhängigkeit der Äußeren Mongolei in ihren inneren Angelegenheiten anerkannt werden müsse.

Nach einer Reuters-Meldung wird der amerikanische Finanzratgeber der persischen Regierung, Schuster, Teheran am 11. Januar verlassen.

Zweizüge der Canadian-Pacific-Eisenbahn sind bei Terrebonne zusammengefahren, wobei drei Reisende getötet und 16 verletzt wurden.

Nach einer Meldung aus Peking ist der Waffenstillstand zwischen den Kaiserlichen und den Anständlichen nicht erneuert worden.

Amthlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Geh. Otonomierate Dr. v. Waechter auf Königlich bei Würzen das Offizierskreuz des Albrechtsordens zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Lehrer an der Thomasschule in Leipzig Dr. phil. Johannes Binkert die ihm von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin verliehene Medaille für Rettung aus Lebensgefahr annehme und anlege.

Zur Ausstellung der Zeugnisse über die Körperbeschaffenheit von Personen, die um die Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nachsuchen, sollen in Zukunft nur noch befugt sein die Bezirksärzte, die Amts- und Stadtbezirksärzte sowie ihre Stellvertreter, die Gerichts- und die Polizeiarzte.

Zu vergl. die Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen (Anlage B zur Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen) Pfl. I Abs. 1 Nr. 3 (RGSBl. 1910 S. 437), sowie hinsichtlich der Polizeiarzte die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. September 1911, 601 a II M.

Bei Ausführung der Untersuchungen sind die Grundzüge zu beachten, die in der beigelegten Anleitung aufgestellt sind. Bei den Begutachtungen ist ausschließlich das gleichfalls beigelegte Muster zu verwenden. 218

Dresden, den 3. Januar 1912. 628 K IV

Ministerium des Innern.

Anleitung zur amtdrztlichen Untersuchung und Begutachtung von Personen, die um Zulassung als Führer von Kraftfahrzeugen nachsuchen.

Voraussetzung für die Zulassung als Führer von Kraftfahrzeugen sind ein kräftiger, regelrechter Körperbau und geistige sowie körperliche Gewandtheit. Vor allem müssen ausreichendes Seh- und Hörvermögen und völlige Bewegungsfreiheit des Kopfes, des Rumpfes, der oberen und unteren Gliedmaßen vorhanden sein.

In jedem Zeugnis ist die Sehschärfe für jedes Auge zu sonderst — nach Snellen — anzugeben.

Falls zur Zeit der Untersuchung der Bewerber an einer Krankheit oder Verletzung leidet, deren Folgen sich noch nicht übersehen lassen, oder einen sonst verdächtigen Befund darbietet, der befürchten läßt, daß er in absehbarer Zeit zur Führung eines Kraftfahrzeuges untauglich wird, so ist er auf eine bestimmte Zeit zurückzustellen und dann nochmals zu untersuchen.

Im einzelnen ist Folgendes zu beachten:

Kopf und Rumpf müssen frei beweglich sein, damit der Fahrer insstande ist, seitwärts und auch hinter sich zu sehen. Der Rumpf muß so beweglich sein, daß der Fahrer sich soweit bücken kann, um vor seinem Sitz am Spritzbrett befindliche Hebel und Pumpen während der Fahrt zu betätigen. Bei Versteifung, Verkürzung oder Verlust einzelner Finger ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob der Fahrer insstande ist, mit jeder Hand gesondert das Steuerrad festzuhalten und zu drehen. Dabei ist zu beachten, daß das Steuerrad oft erheblichen und gewaltsamen Drehungen durch die Unebenheiten der Straße ausgesetzt ist, welche jede Hand einzeln überwinden können muß. Die Kraft und Beweglichkeit des rechten Armes darf nicht behindert sein, weil die rechte Hand die seitlich am Wagen befindlichen Hebel für Geschwindigkeitsänderung und Bremse zu betätigen hat. Die Füße haben zwei bzw. drei Hebel durch Niederdrücken zu betätigen und müssen deshalb, besonders in den Fußgelenken, frei von Bewegungshindernissen sein.

Was das Sehvermögen betrifft, so macht einäugiges Sehen zum Kraftwagenführer untauglich. Als Mindestsehschärfe muß auf einem Auge ohne oder mit Glas $\frac{3}{5}$, auf dem anderen $\frac{1}{5}$ vorhanden sein. Größere Einschränkungen des Gesichtsfeldes und Augenmuskellähmungen weisen in der Regel auf anderweitige Erkrankungen hin, die die Tauglichkeit zur Führung eines Kraftfahrzeuges in Frage stellen können, werden aber auch an sich meist Abweisung des Bewerbers bedingen. Bei hochgradigem Schielen wird in der Regel so hochgradige Kurzsichtigkeit bestehen, daß Bewerber deshalb abgewiesen werden muß. Nachtblindheit schließt die Befähigung zur sicheren Führung eines Kraftfahrzeuges aus.

Bei Prüfung des Hörvermögens ist festzustellen, in welcher Entfernung Flüstersprache deutlich verstanden wird. In der Regel wird es genügen, wenn Flüstersprache in drei Meter Entfernung sicher verstanden wird.

Hochgradige Neurasthenie und Geisteskrankheiten machen untauglich zur Führung eines Kraftfahrzeuges für die Dauer des Vorhandenseins dieser Leiden. Bei Verdacht auf progressive Paralyse ist das Zeugnis vorläufig zu verweigern; die Untersuchung kann in diesem Fall erst nach einer angemessenen Frist wiederholt werden. Bei Tabes und anderen organischen Erkrankungen des Zentralnervensystems wird der Gutachter in jedem einzelnen Falle auf Grund des Gesamtergebnisses der Untersuchung entscheiden müssen, ob die Krankheit derartig ist, daß sie die Sicherheit bei der Führung eines Kraftfahrzeuges gefährdet. Ebenso ist bei Erkrankungen der inneren Organe: der Brust- und Bauchhöhle, sowie bei Erkrankungen des Gefäßsystems, der Nieren, bei Zuckerharnruhr u. dgl. zu verfahren.

Krämpfe (Epilepsie) und Schwindel machen unfähig zur Führung eines Kraftfahrzeuges.

Muster

Zur amtdrztlichen Begutachtung von Personen, die um Zulassung als Führer von Kraftfahrzeugen nachsuchen.

Amtdrztliches Zeugnis und Gutachten, ausgefüllt für (Vor- und Zunamen) geboren am wohnhaft zu gegenwärtiger Beruf

1. Macht der Untersuchte den Eindruck eines gesunden, kräftigen Menschen?
2. Bestehen Mißbildungen, Formfehler, Erkrankungen oder Folgen von Verletzungen an den Knochen, Gelenken, Muskeln, Sehnen oder der Haut? Welche? Welchen Einfluß haben sie auf die Gebrauchsfähigkeit des besagten Körperteils?
3. Bestehen Krankheiten des Nervensystems? (Behalten der Sehnenreflexe; Lähmungen; Epilepsie; Schwindel; Störungen des Gefäßsinns, Geruchsinns usw.)

4. Wie groß ist die Sehschärfe?

Bestehen Unregelmäßigkeiten des Gesichtsfeldes, Schielen, Augenmuskellähmungen, andere Leiden des Auges oder seiner Umhüllungen?

Sind Folgezustände früherer Augenkrankheiten vorhanden?

Besteht Nachtblindheit?

5. Wie ist die Hörfähigkeit?

6. Bestehen Krankheiten des Herzens oder des Gefäßsystems?

rechts: ohne Glas — mit
links: ohne Glas — mit

7. Bestehen Krankheiten der Atmungsorgane?

8. Sonstige Bemerkungen?

9. Ist der Untersuchte auf Grund seiner Angaben und des vorsehend verzeichneten Befundes als Führer von Kraftfahrzeugen gemäß Anlage B. 1 Nr. 3 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 389) geeignet?

Ort und Tag der Untersuchung. Unterschrift des Arztes.

(Dienststempel)

Nachdem von mehr als einem Drittel der Geschäftsinhaber in der Stadtgemeinde Sebnitz der Antrag auf Einführung des 8-Uhr-Ladenschlusses für sämtliche Geschäftszweige gestellt worden ist, hat die königliche Kreis-Hauptmannschaft zur Absehung des Verfahrens gemäß § 139 f Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung des Reichsanzlers, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlusses, vom 25. Januar 1902, Herrn Bürgermeister Dr. Steudner in Sebnitz zum Kommissar ernannt. 2059 b IV

Dresden, am 4. Januar 1912. 221

Königliche Kreishauptmannschaft.

(Bedeutende Bekanntmachungen erscheinen auch im Interententell)

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königl. Hofe.

Dresden, 9. Januar. Se. Majestät der König hielt heute eine Hochwildjagd auf Grillenburger Revier ab. Um 8 Uhr wird Se. Majestät den Regimentsabend beim 2. Grenadierregiment Nr. 101 besuchen.

Deutsches Reich.

Der Deutsche Gesandte in Tanger über das Marokko-Abkommen.

Aus Anlaß des Neujahrsempfangs der deutschen Kolonie in Tanger auf der dortigen deutschen Gesandtschaft berührte der Kaiserl. Gesandte Franz v. Sedendorf auch das deutsch-französische Abkommen. Er erklärte, das Abkommen werde den gehegten Wünschen in wirtschaftlicher Beziehung durchaus gerecht. Das deutsche Volk in seinem bei weitem größeren Teile beurteile es nicht nur nicht ungünstig, sondern habe es sogar lebhaft begrüßt. Der Grund hierfür liege, abgesehen von den erzielten wirtschaftlichen Erfolgen, in der Friedensliebe des deutschen Volkes und des Kaisers. Der Gesandte schloß seine Rede mit folgenden Worten:

Hoffen wir, daß uns allen und unserm Volkstum auch das Jahr 1912 ein Jahr des Friedens bleiben möchte, hoffen wir, daß es im Verlauf desselben auch diesem schönen Lande, seinem Herrscher und seiner Regierung vergönnt sein möchte, die Segnungen geordneter Verhältnisse zu genießen, damit Wohlstand und Glück in die Gemüter dieses Volkes einziehen möchte, dessen Söhne ich heute hier zu begrüßen die Freude habe und für die wir alle ungeheuerliche Sympathien hegen. Und sonst sollte ich meine Wünsche für 1912 in dem Wahlspruch unseres Kaisers zusammenfassen: Vollbampf voraus! Die Tüchtigkeit des deutschen Kaufmanns ist eine Gewähr dafür, daß es zu Befürchtungen keinen Anlaß gibt. Auch unter veränderten Verhältnissen wird der Deutsche zur Ehre des deutschen Namens seinen Weg zu gehen wissen. Das lehrt mich die Erfahrung einer über dreißigjährigen Beamtenlaufbahn in allen Teilen der Welt, und das lehrt mich der vor kurzem in einem deutschen Organ veröffentlichte Ausdruck eines Deutschen in Marokko, eines tüchtigen Kenners des Landes, der in seinem Schlußkapitel folgendermaßen lautet: „Die offene Tür ist in Marokko nicht an eine bestimmte Frist gebunden, sondern ist für alle Zeiten garantiert. Wo er aber mit gleichen Waffen zu kämpfen hat, fürchtet der deutsche Unternehmungsgeist keine Weigerung, und er wird auch in Zukunft einen hervorragenden Platz im wirtschaftlichen Leben Marokkos einnehmen.“

Die Ursache der Rassenkrankungen im städtischen Asyl in Berlin.

Berlin, 8. Januar. Aus Anlaß der Rassenkrankungen im städtischen Asyl in Berlin hatten sich auf Ersuchen des Ministeriums des Innern am 5. d. M. die beteiligten Medizinalbeamten, Krankenhausärzte, Gerichtsärzte und die mit der wissenschaftlichen Erforschung der Krankheit betrauten Bakteriologen und